

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit  
Dr. iur. Catherine Gasser  
Schwarzenburgstrasse 161  
3003 Bern

19. Februar 2008

**Vernehmlassung zur Verordnung über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe; (Prüfungsverordnung MedBG) und zur Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe; (Registerverordnung MedBG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verordnung über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe; (Prüfungsverordnung MedBG) und zur Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe; (Registerverordnung MedBG) und lassen uns wie folgt vernehmen:

**Verordnung über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedGB)**

Aus unserer Sicht wurde mit dem vorliegenden Entwurf die Chance verpasst, grundlegende Veränderungen im Medizinstudium vorzunehmen. Die minimale Ausbildungszeit von 11 Jahren (6 Jahre Studium und mindestens 5 Jahre Weiterbildung) zum praktizierenden Arzt ist zu lang. Die Ärztinnen und Ärzte sind bereits im mittleren Lebensabschnitt, wenn sie in ihre eigentliche Berufstätigkeit einsteigen. Es sind aber die jungen Leute, welche neue Ideen und Innovationen bringen. Das gilt insbesondere für Ärztinnen und Ärzte, die nicht praktizieren, sondern in der Forschung tätig sein möchten. Sie haben gegenüber ihren ausländischen Kollegen den Nachteil, ihre Forschungstätigkeit erst dann beginnen zu können, wenn andere bereits grundlegende Forschungsergebnisse ihr Eigen nennen. Studiengänge der Natur- und Geisteswissenschaften haben sich in den letzten Jahrzehnten mehrmals den Bedürfnissen angepasst und sind modernisiert worden. Seit der Bologna-Reform mit dem zweistufigen Studiensystem mit Bachelor und Master ist es an der Zeit, auch das Medizinstudium grundlegend neu zu überdenken. So wäre es aus unserer Sicht notwendig, in einem Grundstudium allgemeines Wissen zu vermitteln. Danach sollen sich die Studiengänge in den verschiedenen Disziplinen fortsetzen, so wie z.B. die Zahnärzte in der Schweiz ausgebildet werden. Das hat in dieser Disziplin bestens funktioniert. Solchem Ideengut wird oft entgegnet, dass jeder Arzt eine breite Grundausbildung geniessen sollte. Eine frühe Spezialisierung würde die Qualität der medizinischen

Leistungen vermindern. Wir sind aber der Meinung, dass die Spezialisierung der verschiedenen Disziplinen in der Medizin enorm gross ist und es unmöglich ist, dass eine Person das gesamte medizinische Wissen überblicken kann. Es wäre aus diesem Grund unangebracht anzunehmen, dass ein Chirurg, der seit langer Zeit operativ tätig ist, auch ein ausgesprochenes internistisches Fachwissen abrufen kann. Es ist ja bereits heute sehr aufwändig, die Fortbildungen in einer Disziplin zu erfüllen, geschweige denn in zwei. Wir würden Änderungen in diesem Sinne ausserordentlich begrüßen.

#### **Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe (Registerverordnung MedBG)**

Die Schaffung des zentralen Registers der universitären Medizinalberufe wird grundsätzlich begrüsst. Es wird die Daten vereinheitlichen und einige Abläufe vereinfachen. Wir denken hier z.B. an das Certificate of good Standing, das heute auf recht komplizierte Art und Weise ausgestellt und beglaubigt werden muss.

Das Register wird aber für die Kantone einen grossen Aufwand bringen und ebenso eine grosse Verantwortung. Man muss damit rechnen, dass ein Arzt z.B. rechtliche Schritte wegen Marktschädigung einleiten kann, wenn der Kanton einen Eintrag vergessen hat. Der unter Art. 7 q aufgeführte Link auf die persönliche Website muss auf jeden Fall gestrichen werden. Diese ist rein persönlicher Natur, welche oft auch mit der Idee der Werbung verbunden ist. Zudem sind einige weitere Punkte nicht geklärt. Gibt es eine Übergangsfrist? Werden komplette Datensätze nur für neue Ärzte eingetragen? Müssen Änderungen, die z.B. in den letzten 10 Jahren stattgefunden haben, eingetragen und nachgeführt werden? Dies betrifft insbesondere die schützenswerten Daten. Wer ist verantwortlich für die Daten, wenn ein Arzt in mehreren Kantonen tätig ist? Das ist immer häufiger der Fall. Diese wichtigen praktischen Punkte müssen unbedingt geklärt werden.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Behandlung des Geschäftes angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Esther Gassler  
Frau Landammann

sig.  
Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber